

## TOP 5

### 5. Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- 5.1 Die von der Hauptversammlung am 29. März 2006 zu Tagesordnungspunkt 4 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien bis zum 28. September 2007 wird aufgehoben.
- 5.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 23. November 2008.
  - 5.2.1 Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
    - (a) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für die Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktie nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft ist jeweils nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung der Quartalszahlen auf der Homepage der Gesellschaft, nach Abhaltung einer Bilanzpressekonferenz oder einer Hauptversammlung der Gesellschaft zulässig.
    - (b) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind nur dann und nur insoweit zu beachten, als dieses Gesetz auf solche Fälle durch die Gesellschaft anwendbar ist. In beiden Fällen dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 Prozentpunkte überschreiten und nicht mehr als 20 Prozentpunkte unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der arithmetische Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag der Veröffentlichung des Angebots, im Falle (ii) der Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblich ist dann der Kurs des letzten Börsenhandelstages vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - bei gleichen Bedingungen - überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien kann jedoch vorgesehen werden.

5.2.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden:

- (a) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- (b) Die Aktien können den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter nachfolgendem Tagesordnungspunkt 6 von der Hauptversammlung zu beschließenden Aktienoptionsplan angeboten und übertragen werden.
- (c) Die Aktien können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.
- (d) Die Aktien können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
- (e) Die Aktien können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.

Die Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gem. lit. (c) kann auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte genutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung gem. lit. (b), (c), (d) und (e) verwandt werden.

## TOP 6

### **6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und bestimmte Arbeitnehmer der Digital Identification Solutions AG im Rahmen eines Aktienoptionsplans**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Aktienoptionsplan der Digital Identification Solutions AG aufzulegen und Optionen (Bezugsrechte) auf bis zu 170.000 Stückaktien der Digital Identification Solutions AG an die Bezugsberechtigten zu gewähren. Soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

- 6.1 Jedes Bezugsrecht ermächtigt zum Erwerb einer Stückaktie der Digital Identification Solutions AG.
- 6.2 Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands, die Leiter der Niederlassungen und die Abteilungsleiter der Digital Identification Solutions AG sowie die geschäftsführenden Organe der abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Digital Identification Solutions AG stehenden Unternehmen. Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte teilt sich auf die Berechtigten so auf, dass 40.000 Stück auf die Mitglieder des Vorstands, 65.000 Stück auf die Leiter der Niederlassungen und die Abteilungsleiter der Digital Identification Solutions AG sowie 65.000 Stück auf die geschäftsführenden Organe der abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Digital Identification Solutions AG stehenden Unternehmen entfallen.
- 6.3 Der Erwerb der Stückaktien der Digital Identification Solutions AG erfolgt zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der stimmberechtigten Aktien der Digital Identification Solutions AG während der zehn Börsenhandelstage, die dem Zeitpunkt der Zuteilung des Bezugsrechts unmittelbar voraus gehen. Maßgebend für den Börsenkurs der Aktie der Digital Identification Solutions AG ist das Handelssystem XETRA (oder ein vergleichbares Nachfolgesystem). § 9 AktG bleibt unberührt.
- 6.4 Bezugsrechte können den Bezugsberechtigten einmalig oder in mehreren Tranchen bis zum 1. August 2007 zum Erwerb angeboten bzw. zugeteilt werden.

6.5 Ein Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie, sobald die Wartezeit für die erstmalige Ausübungsmöglichkeit abgelaufen ist. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung beträgt zwei Jahre ab Zuteilung der Bezugsrechte. Nach Ablauf dieser Wartezeit können die Bezugsrechte ganz oder teilweise während eines Zeitraums bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Zuteilung der Bezugsrechte ausgeübt werden. Die Ausübung ist ausschließlich innerhalb von drei Ausübungszeiträumen im Geschäftsjahr gestattet. Jeder Ausübungszeitraum hat eine Dauer von 15 Börsenhandelstagen, beginnend jeweils mit dem sechsten Börsenhandelstag nach dem Tag der Veröffentlichung der Quartalszahlen der Digital Identification Solutions AG auf deren Homepage für das erste, zweite und dritte Quartal des Geschäftsjahres. Fällt der Ablauf einer Wartezeit in einen Ausübungszeitraum, können Vorstand und Aufsichtsrat im Voraus unter Beachtung der Maßgaben des Verbots von Insidergeschäften Abweichendes festlegen. Soweit der Ausübungszeitraum in einen Sperrzeitraum fällt, wird der Ausübungszeitraum verkürzt. Als Sperrzeitraum gelten folgende Zeiträume:

- (a) Der Zeitraum vom Ende des siebten Bankarbeitstages vor bis zum Ende des dritten Bankarbeitstages nach Durchführung einer Hauptversammlung der Digital Identification Solutions AG; ist die Teilnahme an der Hauptversammlung an eine Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung im Sinne von § 123 Abs. 2 AktG geknüpft, so ist der Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Hinterlegungstages für die Aktien und dem Ende des dritten Bankarbeitstages nach der Hauptversammlung maßgeblich;
- (b) ein Zeitraum von 15 Kalendertagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Digital Identification Solutions AG;
- (c) der Zeitraum von Beginn des Tages, an dem die Digital Identification Solutions AG ein Angebot zum Bezug neuer Aktien in einem Börsenpflichtblatt einer Wertpapierbörse veröffentlicht bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist.

6.6 Die Ausübung der Bezugsrechte ist möglich, wenn (alternativ)

- (a) sich der Börsenkurs der Aktie der Digital Identification Solutions AG im Referenzzeitraum um mehr als 20 Prozentpunkte besser entwickelt als der TecDax (oder vergleichbarer Nachfolgeindex). Maßgebend für den Vergleich der Entwicklung des TecDax (oder eines vergleichbaren Nachfolgeindex) und des Kurses der Aktie der Digital Identification Solutions AG ist jeweils der Unterschiedsbetrag (in Prozentpunkten) zwischen dem Anfangswert und dem Schlusswert des betrachteten Referenzzeitraums. Anfangswert (100 Prozentpunkte) für die Ermittlung der Entwicklung des Vergleichsindex ist der Wert des TecDax zum Ende des Tages, an dem die Bezugsrechte als zugeteilt gelten. Anfangswert (100 Prozentpunkte) für die Entwicklung des Kurses der Aktie der Digital Identification Solutions AG ist der Schlusskurs der Aktie der Digital Identification Solutions AG an dem Tag, an dem die Bezugsrechte als zugeteilt gelten. Schlusswert (in Prozent vom Anfangswert) für die Ermittlung der Entwicklung des TecDax ist der arithmetische Mittelwert der Werte des TecDax zum jeweiligen Ende der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes. Schlusswert (in Prozent vom Anfangswert) für die Entwicklung des Kurses der Aktie der Digital Identification Solutions AG ist der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Digital Identification Solutions AG an den letzten 20 Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes.
- (b) am Ende des letzten Börsenhandelstages vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums der Bezugsrechte der Schlusskurs der Aktie der Digital Identification Solutions AG mindestens € 16,50 beträgt.

Maßgebend für den Börsenkurs der Aktie der Digital Identification Solutions AG ist das Handelssystem XETRA (oder ein vergleichbares Nachfolgesystem).

6.7 Falls die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte ihr Grundkapital unter der Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre erhöht, wird der Ausübungspreis nach Maßgabe der Optionsbedingungen ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn den Berechtigten ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien eingeräumt wird, das sie so stellt, als hätten sie die Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsplan bereits ausgeübt. Die Optionsbedingungen können für sonstige Fälle von Kapital-, Struktur- oder vergleichbaren Maßnahmen Anpassungsregeln vorsehen. § 9 AktG bleibt unberührt.

- 6.8 Die Erfüllung der Bezugsrechte erfolgt mit eigenen Stückaktien der Digital Identification Solutions AG.
- 6.9 Der Vorstand wird ermächtigt, für die Arbeitnehmer der Digital Identification Solutions AG und die geschäftsführenden Organe ihrer abhängigen Gesellschaften die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der Digital Identification Solutions AG betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

Zu den weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans gehören insbesondere Bestimmungen betreffend die Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte, der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte innerhalb des vorgegebenen Zeitraums sowie Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Berechtigten.